

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La Regenza
dil Cantun Grischun



Sitzung vom
27. Oktober 1992

Mitgeteilt den
16. NOV. 1992

Protokoll Nr.
2650

AMT FÜR RAUMPLANUNG GR						
E 12. NOV. 1992						Nr.
C	R	N	B	J	K	R

A.

Mit Schreiben vom 5. August 1992 ersuchte die Regione Valle di Poschiavo (RVP) die Regierung um Genehmigung des regionalen Richtplanvorhabens Nr. 11.701 betreffend zivile Schiessanlagen und Jagdschiessanlagen Valle di Poschiavo. Das Vorhaben "zivile Schiessanlagen und Jadschiessanlagen" besteht aus Objektblatt, Situationsplan und Bericht.

Dieses von der Commissione esecutiva der RVP am 19. Juni 1992 beschlossene Vorhaben wurde unter Mitwirkung der Bevölkerung der Gemeinden Brusio und Poschiavo erstellt. Die zuständigen Behörden der beiden Gemeinden stimmten dem Vorhaben am 29. Juni 1992 (Poschiavo) bzw. am 20. Juli 1992 (Brusio) zu.

Die Vorprüfung des Vorhabens 11.701 erfolgte im Frühling 1992. Der Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 22. Mai 1992 wurde bei der Erarbeitung der Genehmigungsvorlagen berücksichtigt.

B.

Das regionale Richtplanvorhaben "zivile Schiessanlagen und Jagdschiessanlagen Valle di Poschiavo" sieht folgende Standorte vor:

- a. Neue zivile Schiessanlage und Jagdschiessanlage in Li Gleri, Gemeinde Poschiavo

- b. bestehende zivile Schiessanlage in Brusio-Borgo (Sanierung)
- c. bestehende 50/25 m - Schiessanlage in Campascio - Casai, Gemeinde Brusio
- d. bestehende Jagdschiessanlage in Müreda, Gemeinde Brusio

Zivile Schiessanlagen sind flächenintensiv und in der Regel mit relativ erheblichen Umweltbelastungen verbunden. Die Rechtsprechung hat in dieser Hinsicht wegweisende Entscheide getroffen. Vor der Erteilung von Baubewilligungen für konkrete Projekte sind regionale Bedarfs- und Standortstudien zu erarbeiten und die Ergebnisse im Richtplan festzusetzen. Ziel der Richtplanung ist die haushälterische Nutzung des Bodens, die Bündelung der Lärmemissionen sowie die Schonung der Landschaft. Zur Erfüllung dieser Ziele drängen sich zweckmässigerweise eine Regionalisierung des Schiessbetriebes sowie die Bereitstellung kombinierter Anlagen für verschiedene Zwecke auf.

C.

In Zusammenarbeit mit der Regione Valle di Poschiavo (RVP) wurde eine Bedarfs- und Standortstudie für regionale Zivilschiessanlagen inklusive Jagdschiessanlagen erarbeitet, die sich auf langjährige Abklärungen und Standortevaluationen abstützt. Die potentiellen Standorte wurden hinsichtlich der Kriterien Untergrundeignung (Rutschungen), Konflikte mit Wald, Gefahrenzonen, Lärm, Landschaft, Bodenverfügbarkeit, Zugang und Sicherheit geprüft. In die nähere Auswahl kamen auf Territorium von Poschiavo Standorte in den Gebieten "Selvapiana", "Purin" (Li Curt), "Li Gleri" und "Val Pedröl". Auf Gemeindegebiet Brusio fanden sich keine neuen Standorte, die den erwähnten Kriterien genügten.

Im weiteren wurden die bestehenden zivilen Schiessanlagen und Jagdschiessanlagen auf Gemeindeterritorium Poschiavo und Brusio hinsichtlich Sanierungs- und Ausbaumöglichkeiten untersucht. Die drei bestehenden 300 m - Schiessanlagen auf Gemeindegebiet Poschiavo in den Gebieten Prada, Crosso und San Carlo befinden sich teilweise im Siedlungsbereich und vermögen den heutigen Anforderungen, insbesondere den geltenden Lärmvorschriften, nicht mehr zu genügen. Sie sollen gemäss dem zur Genehmigung unterbreiteten Richtplan deshalb aufgehoben und abgebrochen werden. Ebenfalls aufgehoben werden muss der 50 m - Schiessstand "Li Acqui", der bereits im Jahre 1987 durch Hochwasser zerstört wurde. Die bestehenden Schiessanlagen der Gemeinde Brusio können hingegen, soweit erforderlich, saniert werden und bilden deshalb auch Gegenstand des vorliegenden Richtplanvorhabens.

Standort "Li Gleri"

Unter Berücksichtigung der erwähnten Kriterien ist der Standort "Li Gleri" als am geeignetsten zu bezeichnen. Es ist vorgesehen, in diesem Gebiet eine neue, kombinierte Schiessanlage mit Schussdistanzen von 300, 100, 50 und 25 m zu erstellen. Diese Anlage soll die auf Gemeindegebiet von Poschiavo bestehenden drei Anlagen ersetzen. Ueberdies könnte die Anlage zukünftig bei Bedarf auch eine regionale Funktion übernehmen.

Die auf ebenem Gelände zu realisierende Schiessanlage "Li Gleri" zwischen San Carlo und Angeli Custodi weist im Bereich des vorgesehenen Scheibenstandes und des Kugelfanges Konflikte mit Waldareal auf. Die erforderliche Rodungsbewilligung seitens der Regierung liegt bereits vor (RB Nr. 319 vom 8. September 1992).

Der grösste Teil der Anlage liegt in offenem, landwirtschaftlich genutztem Gebiet. Gemäss Bodeneignungskarte der Forschungsanstalt Reckenholz (FAT) handelt es sich bei den fraglichen Flächen um "bedingt ackerfähige Fruchtwechselböden der Talebene". Die durch den Schiessstand sowie den Scheibenstand beanspruchten Flächen sowie die durch den Schiessbetrieb verursachte Einschränkung der Bewirtschaftung wird durch die Aufhebung der bestehenden Schiessanlagen der Gemeinde Poschiavo allerdings kompensiert.

Der gewählte Standort ist jedoch aus landschaftlicher Sicht nicht unproblematisch. Einerseits muss das Schützenhaus mitten in der bisher noch unüberbauten Talsohle zwischen San Carlo und Angeli Custodi erstellt werden. Andererseits wird im Bereich des Poschiavino, wie erwähnt, Wald tangiert. Auch die Ziellanlagen für Kurzdistanzen in der Ebene verändern das Landschaftsbild nicht unerheblich. In Ermangelung echter Alternativen sowie der Tatsache, dass derartige Schiessanlagen an allen in Frage kommenden Standorten der Gemeinde Poschiavo Eingriffe ins Landschaftsbild verursachen, kann diesem Standort indessen auch aus landschaftlicher Sicht zugestimmt werden.

Aus naturkundlicher Sicht stehen der Anlage keine Hindernisse entgegen, weil keine besonderen Lebensräume betroffen werden.

Was schliesslich die Lärmsituation betrifft, ist festzuhalten, dass in dieser Hinsicht schon umfangreiche Abklärungen und Messungen durchgeführt wurden (Lärmgutachten des Ingenieurbüros Tuffli & Partner vom 2. Dezember 1991). Aufgrund dieser Abklärungen und Messungen kann gefolgert werden, dass ein lärmschutzkonformer Betrieb einer Schiessanlage am Standort Li Gleri jedenfalls nicht ausgeschlossen ist. Eine detaillierte Abklärung der Lärmproblematik sowie eine abschliessende Formu-

lierung von baulichen und betrieblichen Auflagen ist nicht Aufgabe der Richtplanung, sondern des abschliessenden, projektbezogenen Baubewilligungsverfahrens. Vorgängig wird noch eine einzelfallweise Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufen im Sinne von Art. 43 und 44 Abs. 3 der eidgenössischen Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV) zu erfolgen haben. Für das vorliegende Richtplanverfahren genügt die Feststellung, dass die bundesrechtlichen Lärmschutzanforderungen jedenfalls keinen Ausschlussgrund bezüglich des Standortes Li Gleri bilden.

Nach den vorstehenden Ausführungen kann zusammenfassend somit festgestellt werden, dass der Standort Li Gleri unter Berücksichtigung aller massgebenden Gesichtspunkte für die Errichtung einer kombinierten Schiessanlage in Betracht gezogen werden kann.

Uebrige Anlagen

Grundsätzlich sollte in einer Region mit einer Bevölkerungszahl wie das Valle di Poschiavo nur eine einzige regionale Schiessanlage betrieben werden, dies vor allem im Hinblick auf die Minimierung der Umwelteinflüsse sowie aus Gründen des Lärmschutzes. Unter Berücksichtigung der flächenmässigen Ausdehnung der Region und der Lage der Regionsgemeinden können jedoch zwei Anlagen bedarfsmässig als ausgewiesen betrachtet werden. Der vorgesehene geeignete Standort in Li Gleri nördlich von Poschiavo ist relativ peripher gelegen, so dass die Schützen der Gemeinde Brusio Distanzen bis zu 20 km zurücklegen hätten. Aus diesen Ueberlegungen kann die Regierung dem Konzept grundsätzlich zustimmen.

Im übrigen haben die Gemeinden Brusio und Poschiavo dafür zu sorgen, dass ausschliesslich die im Richtplan bezeichneten Jagdschiessanlagen für das Einschiessen der Jagdwaffen benutzt werden.

D.

Mit Schreiben vom 9. Juni 1992 erhob F. Lorenz, Pedecosta, 7741 San Carlo, formelle und materielle Einwendungen hinsichtlich des regionalen Richtplanvorhabens Nr. 11.701. Mit Beschluss vom 19. Juni 1992 wurden diese Einwendungen durch die Commissione esecutiva behandelt. Diese Behandlung erfolgte korrekt gemäss dem von der Regierung mit Beschluss Nr. 3016 vom 3. Dezember 1990 genehmigten Organisationsstatut der Regione Valle di Poschiavo.

Gestützt auf Art. 53 Abs. 2 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Das Objektblatt Nr. 11.701 des regionalen Richtplanes Valle di Poschiavo (concetto regionale poligoni di tiro) wird mit folgenden Auflagen genehmigt:
 - a) Die Gemeinde Poschiavo sorgt vorgängig der Durchführung des Baubewilligungsverfahrens betreffend die Anlage Li Gleri für die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen gemäss Art 43 und 44 Abs. 3 LSV.
 - b) Die Gemeinde Poschiavo sorgt dafür, dass die bestehenden 300m-Schiessanlagen in den Gebieten "Prada", "Crosso" und "San Carlo" sowie die 50m-Anlage in "Li Acqui" beseitigt werden, sobald die neue Anlage in Gleri in Betrieb steht.

- c) Die Gemeinden Brusio und Poschiavo sind dafür besorgt, dass ausschliesslich die im Richtplan bezeichneten Jagdschiessanlagen für das Einschiessen der Jagdwaffen benutzt werden.
2. Mitteilung an die Regione Valle di Poschiavo, c/o Herrn L. Badilatti, 7742 Poschiavo, an den Gemeindevorstand 7743 Brusio, an den Gemeindevorstand 7742 Poschiavo, an Herrn Dr. G. Maranta, Masanserstrasse 35, 7000 Chur, an das Planungsbüro Huser Lang Werder, Tittwiesenstrasse 55, 7000 Chur, an den Eidg. Schiessoffizier, Herrn Major Hintermann, 7015 Tamins, an das kantonale Landwirtschaftsamt, an das kantonale Meliorations- und Vermessungsamt, an das kantonale Amt für Landschaftspflege und Naturschutz, an das kantonale Amt für Umweltschutz, an das kantonale Forstinspektorat, vierfach an das kantonale Amt für Raumplanung (samt Unterlagen), an die Kanzleidirektion sowie dreifach an das Departement des Innern und der Volkswirtschaft.



Namens der Regierung

Der Präsident:


Chr. Brändli

Der Kanzleidirektor:


Dr. Riesen